

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln auf dem ehemaligen  
Truppenübungsplatz „Vogelsang“ einschließlich Sperrgebiet im Bereich des  
Nationalparks Eifel  
(Kampfmittelunfallverhütungsverordnung für Bereiche des Nationalparks Eifel)  
vom 10.09.2008**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der jeweils gültigen Fassung hat die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Präambel:**

Am 17. Dezember 2003 ist die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007. Die nachstehende Verordnung enthält ergänzende Betretungsregelungen, die auf dem allgemeinen Ordnungsrecht beruhen und die NP-VO Eifel in ihrem Bestand und ihrer Geltung nicht verändern. Ebenso bleibt der Wegeplan, der gemäß § 4 der NP-VO Eifel Teil des Nationalparkplans ist, einschließlich der wegrechtlichen Sondervereinbarungen von dieser Verordnung unberührt.

**§ 1 Zweck der Verordnung**

Aufgrund der langjährigen Nutzung von Teilen des Gebietes des Nationalparks Eifel als militärisches Übungsgelände muss für diesen Teil des Nationalparks Eifel von einer Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für Teile des Nationalparks Eifel.
- (2) Die Lage der Teile des Nationalparks ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Flurstücksverzeichnis sowie aus der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000.
- (3) Die Karte des ehemaligen Truppenübungsplatzes einschließlich Sperrgebiet ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt bei der Bezirksregierung Köln, der Nationalparkverwaltung sowie den Kreisen Aachen, Düren und Euskirchen und den Städten und Gemeinden Heimbach, Monschau, Schleiden und Simmerath während der Dienststunden zur Einsicht aus.

### **§ 3 Gefahren, Betretungsrecht**

- (1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen nur die gekennzeichneten Wege von Fußgängern betreten werden. Diese Wege im Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes auf der Dreiborner Hochfläche sind durch Wegweiser und Holzpfähle mit einer roten Farbmarkierung gekennzeichnet. Im ehemaligen Sperrgebiet im Kermeter sind die Wege durch Wegweiser gekennzeichnet. Die auch für Radfahrer freigegebenen Wege sind durch ein rotes Fahrradsymbol auf den Wegweisern gekennzeichnet. Die auch für Reiter freigegebenen Wege sind durch einen blauen Farbring an den Holzpfählen gekennzeichnet. Außerhalb dieser Wege besteht ein absolutes Betretungsverbot nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

### **§ 4 Gebote und Verbote**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es insbesondere verboten:
  1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
  2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen,
  3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art, mitzuführen oder zu gebrauchen,
  4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
  5. zu zelten, nächtigen, lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen des Nationalparks Eifel vorzunehmen,
  6. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
  7. Feuerwerkskörper oder Sprengmittel jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
  8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
  9. Wegemarkierungen i.S.d. § 3 dieser Verordnung zu verändern, zu entfernen oder sonst wie zu beeinträchtigen.
- (2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie das Inbesitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.

## **§ 5 Ausnahmeregelungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:
1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
  2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der zuständigen Kreis-, Landes- und Bundesbehörden bzw. deren Stellen sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgabenerfüllung,
  3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, einschließlich ehrenamtlicher Helfer, der unteren und höheren Landschaftsbehörde,
  4. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der Nationalparkverwaltung Eifel und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie deren Stellen und Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgabenerfüllung.
- (2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.
- (3) In begründeten Einzelfällen entscheidet die zuständige örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung Eifel über die Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer
1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
  2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
  3. Sondierungs- und Grabungsgeräten aller Art, mitführt oder gebraucht,
  4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vornimmt,
  5. zeltet, nächtigt, lagert sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen des Nationalparks Eifel vornimmt,
  6. Feuer anzündet und unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
  7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
  8. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,
  9. Wegemarkierungen i.S.d. § 3 dieser Verordnung ändert, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt, ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 50,- Euro bis zu 1000,- Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBL I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Anwendungsbereich**

- (1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.
- (2) Die Befugnisse und Zuständigkeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12. Nov. 2003 (GV NRW 2003 S. 685) in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch diese Verordnung unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.03.07-218/07  
Köln, den 10.09.2008

Der Regierungspräsident  
gez. Lindlar